

Merkblatt zur Anmeldung der Eheschließung

§§ 1303-1309, 1355, 1493, 1616-1617c BGB, Art. 10, 13-23 EGBGB; §§ 11 - 13 PStG

Mann	Frau	A Vorzulegende Unterlagen
		1. Nachweis der Abstammung
		1.1 Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch/-register (nicht älter als 6 Monate!)
		1.2 Geburtsurkunde (wenn im Ausland geboren)
		1.3 _____
		2. Nachweise zur Person und zur Staatsangehörigkeit
		2.1 Gültiger Personalausweis oder Reisepass
		2.2 Erweiterte Meldebescheinigung der Meldebehörde der Hauptwohnsitze (ggf. auch einer Nebenwohnung) - neues Datum!
		2.3 Staatsangehörigkeitsausweis, Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Einbürgerungsurkunde, Registrierschein, Aufnahmebescheid, Vertriebenenausweis/Spätaussiedlerbescheinigung
		2.4 Nachweis der Namensführung/-änderung (z.B. Bescheinigung über die Namensänderung, Namensänderungsurkunde)
		2.5 Einkommensnachweis
		2.6 _____
		3. Beschlüsse des Familiengerichts
		3.1 Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch das zuständige Amtsgericht
		3.2 Befreiung von dem durch Annahme als Kind begründeten Eheverbot der Verwandtschaft in der Seitenlinie
		4. Nachweise über Vorehen und deren Auflösung Anzahl der Vorehen: _____
		4.1 Beglaubigte Abschrift aus dem Heiratsbuch/Eheregister
		4.2 Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung
		4.3 Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils durch die Landesjustizverwaltung oder den OLG-Präsidenten
		4.4 Sterbeurkunde des Ehegatten
		4.5 _____
		5. Anzahl Lebenspartnerschaften
		5.1 Lebenspartnerschaftsurkunde
		5.2 Urteil über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftvermerk
		5.3 Sterbeurkunde des Lebenspartners
		6. Nachweise für ausländische Eheschließende
		6.1 Gültiges Ehefähigkeitszeugnis
		6.2 Gültige konsularische Eheunbedenklichkeits- oder Ledigkeitsbescheinigung (falls Ihr Land kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellt)
		6.3 Traubereitschaftserklärung
		6.4 Nachweis des Heimataufgebots
		6.5 _____
		7. Geburtsnachweise von Kindern und Abkömmlingen
		7.1 Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch/-register eines gemeinsamen Kindes
		7.2 Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch/-register eines mit einem Eheschließenden in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden Abkömmlings
		7.3 Vaterschaftsanerkennung
		7.4 Bescheinigung über die gemeinsame Sorge
		7.5 _____
		8. Weitere Unterlagen
		8.1 _____
		8.2 _____

Allgemeine Hinweise: Alle Urkunden müssen im Original vorliegen, Fotokopien können nicht anerkannt werden! Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher!) benötigt. **Welche Dokumente in Ihrem Fall nötig sind, erfahren Sie beim Standesamt!**

B Anmeldung der Eheschließung

Die Eheschließenden haben die beabsichtigte Eheschließung persönlich beim Standesamt anzumelden. Versteht ein Eheschließender die deutsche Sprache nicht, ist zur Anmeldung der Eheschließung ein gerichtlich vereidigter Dolmetscher mitzubringen.

Ist einer der Eheschließenden verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er mit der Anmeldung durch den anderen Eheschließenden einverstanden ist. Sind beide Eheschließenden aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden. Ein Vertreter muss Vollmachten beider Eheschließenden vorlegen.

C Auseinandersetzung vor der Eheschließung

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört (§ 1493 Abs. 2 BGB).

D Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder

1. Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB).
2. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für Ihre Namensführung wählen (vgl. Ziff. 4); dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechts eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Eheschließende zuvor mit einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.
4. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 und 3 BGB). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Ein Widerruf der Ehenamensbestimmung ist während des Bestehens der Ehe jedoch nicht möglich. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.
5. Führen die Ehegatten einen Ehenamen nach deutschem Recht, so kann der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Voranstellung oder Anfügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).
6. Richtet sich die Namensführung eines gemeinsamen Kindes nach deutschem Recht, erhält ein unter fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617 c Abs. 1 BGB).
7. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617 b Abs. 1 BGB).
8. Ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung (siehe Ziffern 6 und 7) nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine 18 Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617 c Abs. 1 BGB).